

JUGENDANWALTSCHAFT

17. Juli 2012

Weisung vom 01. August 2012 betreffend Handlungsanleitung bei potentiell gefährlichen Jugendlichen im Jugendstrafverfahren

Der Leitende Jugendanwalt erlässt gestützt auf § 4 EG JStPO folgende Handlungsanleitung

1. Ausgangslage

Die Gefährlichkeit eines Jugendlichen kann sich im Verlaufe eines Jugendstrafverfahrens in **vier verschiedenen Stadien** manifestieren. Es gilt deshalb im Folgenden festzulegen, wie bei Anzeichen von Selbst- und Drittgefährdung vorzugehen ist. Da im Jugendstrafrecht die Täterpersönlichkeit entscheidend ist und zudem feststeht, dass bei psychisch/psychiatrisch auffälligen Jugendlichen die Rückfallsgefahr markant steigt, ist in allen Zweifelsfällen möglichst ein detailliertes psychiatrisches Gutachten, worin die Gefährlichkeit untersucht wird, anzustreben.

2. Verfahren bei gefährlichen Jugendlichen in den vier relevanten Verfahrensstadien

2.1 Untersuchungsverfahren: Die Gefährlichkeit manifestiert sich durch die **Anlasstaten (Katalogdelikte nach Art. 25 Abs 2 JStG)**

Hier erfolgt regelmässig eine psychiatrische Abklärung und/oder ein Beobachtungsaufenthalt in einer offenen/geschlossenen Beobachtungsstation (BEO) im Untersuchungsverfahren. Dies im Hinblick auf die Anklage vor Jugendgericht, wo vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine medizinische oder psychologische Begutachtung gesetzlich gefordert ist. Die Gefährlichkeit, die Rückfalls- und Fortsetzungsgefahr sind in solchen Gutachten zentrale Fragen und bestimmen über die anzuklagenden oder zu ergreifenden Sanktionen.

2.2 Untersuchungsverfahren: Die Gefährlichkeit manifestiert sich durch das **Verhalten der Jugendlichen während des Untersuchungsverfahrens (im Rahmen der Betreuung und Untersuchung durch die JUGA und/oder im Rahmen einer vorsorglichen Platzierung)**

Hier erfolgt regelmässig eine psychiatrische Abklärung und/oder ein Beobachtungsaufenthalt in einer offenen/geschlossenen BEO im weiteren Untersuchungsverfahren. Dies wiederum im Bestreben, letztendlich vor Jugendgericht die richtigen Anträge betreffend Strafen und Massnahmen stellen zu können.

2.3 Vollzugsverfahren: Die Gefährlichkeit manifestiert sich durch das Verhalten während des Straf-/Massnahmevollzugs

Hier wird – meist im Rahmen von regelmässigen Standortgesprächen in den Institutionen – eine Änderung der Massnahme thematisiert, weil das Instrument der bedingten Entlassung aus der Massnahme per 1.1.2007 gesetzlich nicht mehr zur Verfügung steht. Ist auch hier eine härtere Massnahme angezeigt (z.B. Umplatzierung von einem offenen Rahmen in eine geschlossene Unterbringung), muss erneut eine psychiatrische Abklärung und/oder ein Beobachtungsaufenthalt in einer offenen/geschlossenen BEO im Vollzugsverfahren erfolgen, um den Fall dem Jugendgericht zur Neuurteilung vorzulegen.

2.4 Vollzugsverfahren: Die geschlossene Unterbringung soll im Rahmen des Massnahmevollzugs gelockert werden, bzw. eine Lockerung ist bis 25. Altersjahr nicht möglich

Schliesslich sind auch hier im Rahmen der internen Öffnung des geschlossenen Massnahmevollzugs sowie bei der Überführung von geschlossenen Massnahmefällen in die Fürsorgerische Unterbringung (FU) psychiatrische Gutachten anzuordnen, die über die Gefährlichkeit, Rückfalls- und Fortsetzungsgefahr bei Öffnung bzw. Überführung in ein anderes System Auskunft geben. Im Zweifelsfall soll die geschlossene Unterbringung bis zum Massnahmehöchstalter weitergeführt und die Überführung in die Fürsorgerische Unterbringung frühzeitig eingeleitet werden.

3. Genehmigung des Vorgehens durch den LJA

3.1. Im **Untersuchungsverfahren** (Urteil durch das Jugendgericht; Anklage durch die JUGA gem. Art. 33 JStPO)


Grundsätzlich ist im Jugendstrafverfahren gemäss JStG/JStPO die/der Fall führende Jugendanwältin/Jugendanwalt für die Durchführung der Untersuchung und die damit zusammenhängenden Abklärungen und Anordnungen von Massnahmen zuständig (Art. 6 JStPO; Art. 9 JStG).

In den **vorgenannten Fällen unter den Ziffern 2.1 - 2.3** ist in Fortführung der Praxis ein strenger Massstab bezüglich Hinweisen auf die Gefährlichkeit anzulegen. Begutachtungen sind deshalb extensiv anzuordnen. Bestehen dennoch Zweifel, ob die Anordnung einer Begutachtung erforderlich und verhältnismässig ist, so hat der Fall führende JA eine interne Intervention anzurufen. Der Leiter Jugendanwaltschaft nimmt an dieser Intervention teil und genehmigt das weitere Vorgehen.

3.2. Im **Vollzugsverfahren** (Entscheid durch Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde gemäss Art. 42 JStPO)

Ergeben sich im Verlauf der **geschlossenen Unterbringung** verdichtete Hinweise auf eine potenzielle Gefährlichkeit des Jugendlichen, so ist bezüglich Öffnung und Unterbringungslockerung sowie bezüglich allfälliger Überführung in die Fürsorgerische Unterbringung der Leitende Jugendanwalt beizuziehen, der das weitere Vorgehen genehmigen muss.

4. Die vorliegende Weisung tritt ab 01. August 2012 in Kraft und gilt bis Widerruf



Hans Melliger
Leiter Jugendanwaltschaft